

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Ense

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am tiefen Weg“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung 27.02.2024 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am tiefen Weg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 82 „Am tiefen Weg“, 11. Änderung, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Mit Rechtskraft der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am tiefen Weg“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am tiefen Weg“ die im Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am tiefen Weg“ überlagert sind, außer Kraft.

Durch diese Änderung wird im Änderungsbereich auf den Grundstücken Gemarkung Parsit, Flur 1, Flurstück 599 und 603 (tlw.) die Verkaufsfläche für den Discountmarkt auf 1.199 m² erhöht.



Die Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Fachdienst Planung, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gelten gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Ense zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 21.03.2024

Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

Ausgehängt am: 22.03.2024 *GB.*

Abgenommen am: